

§ 32 BiBuG 2014 Versagung der Anerkennung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

§ 32.

Die Behörde hat die Anerkennung mit Bescheid zu versagen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at